



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 17. Januar 2019

Seite 1 von 2

Stadt Düsseldorf - Der Oberbürgermeister
Amt 61 - Stadtplanungsamt
Z.Hd. Herrn Markus Stranzenbach

Aktenzeichen:
26.01.01.06-3 32171/2017
bei Antwort bitte angeben

40200 Düsseldorf

Jens Karrenberg
Zimmer: Bo 3006
Telefon:
0211 475-4059
Telefax:
0211 475-3988
jens.karrenberg@
brd.nrw.de

Bebauungsplanverfahren Nr. 06/011 - Airport City West;
Ergänzende Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 04.08.2017 - Az. 61/12-B-06/01
Meine Stellungnahme vom 04.09.2017 – Az. 53.01.04.04-Düsseldorf-17

Sehr geehrter Herr Stranzenbach,

in o.a. Stellungnahme wurden luftrechtliche Bedenken gegen Teile den Bebauungsplans Nr. 06/011 erhoben.

Aufgrund der dauerhaften Aufgabe der Start- und Landebahn 15/33 des Flughafens Düsseldorf durch die Flughafen Düsseldorf GmbH und der nun bestandskräftigen Anpassung des Bauschutzbereichs aufgrund entfallener Hindernisbegrenzungsflächen teile ich Ihnen mit, dass die Bedenken gegen eine Umsetzung der Planung nicht mehr bestehen.

Zwar bedürfen Bauwerke, die im Plangebiet errichtet werden sollen, ab einer Höhe von 10 m über Grund im Baugenehmigungsverfahren meiner luftrechtlichen Zustimmung, eine Durchdringung der maßgeblichen Hindernisbegrenzungsflächen wäre im Plangebiet jedoch erst ab einer Höhe von 81 m über NN gegeben. Sofern diese Höhe nicht überschritten wird, bestehen aus zivilen Hindernisgründen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Hinweis:

Das Plangebiet ist von Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG betroffen. Zu errichtende Bauwerke bedürfen daher einer Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF), ob durch die

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Errichtung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Diese Entscheidung kann erst verbindlich im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das BAF zu einem späteren Zeitpunkt Auflagen hinsichtlich der zulässigen Bauhöhen, sowie der Ausrichtung und Materialverwendung der Fassaden gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Jens Karrenberg